

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 44

Rubrik: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber die Stellung der Offiziere in Preußen zur Zeit Frankreichs sagt Oberst Carrion-Nisas: „In Preußen wurde die Geduld und Hoffnung der Subaltern-Offiziere sehr durch die Vorthelle, welche mit dem Grad eines Hauptmanns verknüpft waren, erhalten und genährt; diese sehr geachtete und einträgliche Stelle war ein hinlänglicher Gegenstand für den Ehrgeiz jener Männer, die sehr achtungswerth und schätzenswerth zu erhalten war und da das Recht der Anciennität in der preussischen Armee bei der Beförderung vorging, so hatten alle Offiziere die Hoffnung, dahin zu gelangen. Diese Stellung in der Armee und der Gesellschaft, welche man durch einige Jahre Geduld erlangen konnte, bot eine Aussicht, welche dem vernünftigen und gemessenen Ehrgeiz, welcher sich in einem weiteren oder unbestimmteren Feld verloren hätte oder entmuthigt worden wäre, genügen konnte.“

Die Vorthelle, welche mit dem Grad eines Kapitans, welche auf der Mitte der Leiter des Avancements eine begehrenswerthe Stufe boten und Jedermann zum Mindesten erträglich war, waren das Geheimniß der Konstitution der preussischen Armee und der Anhänglichkeit der Offiziere zu ihren Fahnen.

Ein Kapitän hatte 5 bis 6000 Fr. Gehalt und ein verhältnismäßiges Ansehen, welches in Preußen selbst schon bei den geringsten Graden sehr hoch war.

Bis zum Hauptmann waren die Offiziere schlechter bezahlt, sie waren größtentheils auf Schuldenmachen angewiesen und kamen dadurch in ein um so abhängigeres Verhältnis.“

In stehenden oder Cadresheeren, wo der Offiziersstand Lebensberuf ist, ist es nothwendig, mit dem Grade eines Hauptmanns, der überhaupt schon einige Bedeutung hat, eine angemessene Bezahlung zu verbinden, um weniger Befähigte nicht durch Noth zu ungemessenen Ansprüchen anzuspornen. Es ist vortheilhaft, einen gewissen Gipfelpunkt zu schaffen, wo eine lange und treue Dienstzeit durch eine sorgenfreie Existenz belohnt wird.

Doch eine ganz ausschließliche Beförderung nach dem Dienstalter hätte große Nachtheile im Gefolge. Die Armee würde den mächtigen Sporn, daß der Einzelne durch Verdienst sich empor zu arbeiten trachtet, verlieren.

Was dieses anbelangt, da entwirft uns der geniale Bärenhorst von dem ausschließlichen Avancement nach der Anciennität, welches im letzten Jahrhundert in den deutschen Armeen in Aufnahme kam, folgendes Bild: „Jeder besorgte nothdürftig sein Geschäft, alle Rücksicht benügend, die ihm nur vergönnt wurde, Hohe und Niedere hatten als vornehmsten Zweck vermehrten Wohlstand mit Aufsteigen zu der höheren Stufe im Auge.“

Mit Geduld und Zeit gelangte man zu diesem Zwecke, welchem alle anderen nachstehen mußten, und wenn etwa Jemand am Seile der Günst von oben herabgelassen und vorgefetzt war, so lamentirte der prätorirte Haufe in allen Weinschenken, schrie über Ungerechtigkeit, ließ sich aber Alles gefallen; denn der neue Zusammenhang der Dinge hatte einen ge-

wissen sanften Geist, den wir den Geist des Nahrungsavancements, auf Oberalter im Dienst gegründet, nennen wollen, hervorgebracht, der seine ungestümen Vorgänger aufzehrte. Ich bin der älteste Fähndrich, mithin muß ich Lieutenant werden, ich bin der älteste Kapitän-Lieutenant, mithin gehört die offene Kompagnie mir, sagten die Eingeschriebenen in den Ranglisten, lauerten gierig auf Vorrücken und nannten den Appetit Ambition.“

Wenn man sich ausschließlich an das Dienstalter bei den Beförderungen halten wollte, so müßte immer der älteste die Armee, die ältesten die großen Heerestheile befehligen. Doch der älteste ist nicht immer der fähigste — wenn die Befähigung zum Heer- und Truppenführer nicht schon in der Jugend vorhanden war, so wird sie mit den grauen Haaren auch nicht kommen. Mancher aber, der in jüngern Jahren ein tüchtiger General abgegeben hätte, wird im Greisenalter wenig mehr entsprechen. Im Alter findet man selten die Kühnheit der Entwürfe und die Entschlossenheit der Ausführung, von welchen der Erfolg kriegerischer Unternehmungen größtentheils abhängt.

Es wäre ein Unsinn, jedem Lieutenant durch das Recht des Dienstalters die Aussicht auf den Marschallstab eröffnen zu wollen, wenn er Methusalems Alter erreicht.

Die Natur hat nicht alle Menschen mit den gleichen Fähigkeiten begabt. Unvernünftig wäre es, dem Rechte langer Dienstzeit eines Einzelnen das Leben von Hunderten oder Tausenden zu opfern.

(Fortsetzung folgt.)

Arbeits schreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 21. Okt. 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Behufs Ausführung der beiden Bundesgesetze vom 19. Juli 1867, betreffend die Aufhebung der Raketenbatterien und die Umänderung von Artilleriematerial, erläßt das Militärdepartement mit Genehmigung des schweizerischen Bundesrathes hiermit folgende Verordnungen:

Die an die Stelle der aufgehobenen Raketenbatterien getretenen 4^{te}-Batterien und Positionskompagnien haben infolge Schlußnahme des Bundesrathes vom 21. Oktober laufenden Jahres folgende Nummern erhalten:

Nr. 28	eine 4 ^{te} -Batterie	von Zürich	Auszug.
" 29	"	"	Bern "
" 30	"	"	Aargau "
" 31	" Positionskompag.	"	Genf "
" 59	" 1/2	"	" " Reserve.

Das Personal dieser Batterien ist nun ohne wei-

tern Verzug den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu organisiren.

Laut Bundesgesetz vom 19. Juli 1867 ist das Material der frühern 68-Batterien (Art. 3 des Gesetzes vom 3. Hornung 1862 und Art. 4 des Gesetzes vom 23. Christmonat 1863) in Material gezogener 48-Batterien umzuändern.

Es haben sonach, nach stattgehabter Aufstellung der 11 48-Batterien für die Reserve, die respectiven Kantone noch nachfolgende Geschützröhren, Laffeten und Caiffons zur Umwandlung in Material für gezogene 48-Batterien abzugeben und umzuändern.

Kantone.	68-Rohre samt Laffeten.	Lange 128-Hau- bitzen samt Laffeten.	Vorraths-Laffeten.		Caiffons.	
			68	128-Hau- bitzen.	68	128-Hau- bitzen.
Zürich	2	4	—	2	3	6
Bern	0	6	—	2	—	9
Freiburg	4	2	1	1	6	3
Solothurn	2	4	—	2	3	6
Baselland	4	2	1	1	6	3
Appenzell	4	2 eidg.	1	1 eidg.	6	3 eidg.
St. Gallen	2	4	—	2	3	6
Aargau	6	6	1	3	9	9
Thurgau	4	2	1	1	6	3
Tessin	4	2	1	1	6	3
Vaudt	4	8	—	4	6	12
Neuchâtel	2	4	—	2	3	6
Genève	2	4	—	2	3	6
	40	50	6	24	60	75

Da Luzern bloß der Caiffons zur Umwandlung der frühern glatten 68-Batterien in gezogene 88 bedarf und zwar nur 9 Stück derselben statt 11, so bleiben die

- 4 Stück laffetirte 68-Kanonen.
- 2 " " lange 128-Haubitzen,
- 2 " 6 und 128-Vorrathslaffeten,
- 2 " Caiffons,

noch ferner zur Disposition des Bundes, um als Positionsgeschützmaterial verwendet werden zu können, wenn an dieses die Reihe zur Transformation in gezogene Geschütze kommt.

Die oben erwähnte Anzahl Geschütze, Laffeten und Caiffons ergibt sich aus den Anforderungen an die Kantone gemäß Bundesgesetz vom 27. August 1851, über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Kriegsmaterial und nach Abzug der stattgehabten theilweisen Verwendung des Materials bei der Bildung der elf gezogenen 48-Batterien für die Reserve und es bleiben von jeder der frühern 68-Batterien mit zwei langen 128-Haubitzen, bei deren Umwandlung in gezogene 48-Batterien, noch zwei Caiffons übrig, welche einstweilen nicht zur Verwendung kommen.

Der Bestand einer 68-Batterie war nämlich je weilen für Linie und Park:

- 4 68-Kanonen, laffetirte,
 - 2 lange 128-Haubitzen,
 - 6 68-Caiffons,
 - 5 128-Haubitz-Caiffons,
 - 1 128-Haubitz
 - 1 68
- } Vorrathslaffete,

- 1 Rüstwagen und
- 1 Feldschmiede.

Die letztern zwei Fuhrwerke sind schon bei Einführung der 16 gezogenen 48-Batterien neuen Materials zu diesen Batterien übernommen worden oder dann später bei den 11 Reservebatterien geblieben.

Da für diese letztern Batterien aber nur 6 Caiffons in die Linie und 3 in die Parks verlangt werden, so bleiben per ehemalige 68-Batterie jeweilen 2 Caiffons übrig.

Um nun die Ausführung der Umwandlung der 68-Kanonen und 128-Haubitzen der frühern 6 Feldbatterien möglichst zu befördern, werden folgende Anstalten getroffen:

1. Die Kantone werden ersucht jeweilen nach Zusendung der betreffenden Frachtbriefe durch die Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials die fraglichen Geschütze in die Gießerei der Herren Gebrüder Rüetschi in Aarau abzusenden, allwo deren Umguß, sowie die Erprobung und das Ziehen stattfinden werden, nebst Untersuchung und Uebernahme durch den eidgenössischen Kontrolleur.
2. Behufs successiven Einschmelzens und Umwandlung der Geschützröhren wird nachfolgende Reihenfolge beobachtet:
 - 1) 6 68-Kanonen von Aargau.
 - 2) 6 lange 128-Haubitzen von Bern.
 - 3) 4 68-Kanonen und 2 lange 128-Haubitzen von Vaudt.
 - 4) 2 68-Kanonen und 4 lange 128-Haubitzen von Zürich.

- 5) 4 6 α -Kanonen und 2 lange 12 α -Haubitzen von Freiburg.
 - 6) 2 6 α -Kanonen und 4 lange 12 α -Haubitzen von Solothurn.
 - 7) 4 6 α -Kanonen und 2 lange 12 α -Haubitzen von Baselland.
 - 8) 4 6 α -Kanonen von Appenzell.
 - 9) 2 6 α -Kanonen und 4 lange 12 α -Haubitzen von St. Gallen.
 - 10) 4 6 α -Kanonen und 2 lange 12 α -Haubitzen von Thurgau.
 - 11) 2 6 α -Kanonen und 4 lange 12 α -Haubitzen von Neuenburg.
 - 12) 2 6 α -Kanonen und 4 lange 12 α -Haubitzen von Genf.
 - 13) 4 6 α -Kanonen und 2 lange 12 α -Haubitzen von Tessin.
 - 14) 6 lange 12 α -Haubitzen von Aargau.
 - 15) 6 " " " Waadt.
3. Der Umguß der glatten Geschütze geschieht gänzlich auf Kosten des Bundes gegen Ueberlassung der Bronze seitens der Kantone, ebenso fallen die Kosten der Ueberwachung des Gußes und der Ausarbeitung, sowie die Erprobung und Untersuchung und des Ziehens dem Bunde zur Last.
4. Es bleibt den Kantonen freigestellt auf ihre Kosten Offiziere oder Zeughausbeamte den Proben und Untersuchungen der Geschütze beiwohnen zu lassen, falls sie es für wünschbar finden.
5. Um möglichst kurze Zeit sich in einem Zustande der Wehrlosigkeit zu befinden, wird es den Kantonen zur Pflicht gemacht, gleichzeitig während des Umgusses und der Ausarbeitung der gezogenen Geschützröhren die Umwandlung der Laffeten und Caissons und die Anschaffung der Ausrüstung zu betreiben, so daß je eine komplette Batterie ungefähr gleichzeitig fertig wird.
6. Die dießfalligen Arbeiten der Kantone, welche in Kantonal-Zeughäusern, guten Privatwerkstätten oder durch Aushülfe der eidgenössischen Werkstätte in Thun vorzunehmen sind, bestehen in Folgendem:
- a. Umänderung der 8 Stück 6 α - oder 12 α -Haubitzen gemäß der Ordonnanz über die Umänderung des Material der glatten 6 α -Kanonen für Batterien gezogener 4 α -Kanonen vom 27. Juni 1864.
Anbringen der Richtsohle.
Umänderung des Nothschußkästchens.
Veränderung und Versezung einiger Beschlagstücke.
Anbringung der Schlepptauhaken am Achsfutter des Proßgestelles.
Für diese Arbeit vergütet der Bund Fr. 40 per Laffete.
 - b. Umänderung der innern Eintheilung und Einrichtung der Munitionskasten zur Aufnahme von 4 α -Munition an allen Proß- und Caissonskassen, zusammen 35 Kasten per Batterie.
Für diesen Theil der Umänderung bezahlt der Bund Fr. 34 für jeden Kasten.

c. Umwandlung der Caissons gemäß der Ordonnanz vom 27. Juni 1864, das heißt

1. Anbringung an sämtlichen Caissons der Beschläge für das Mitführen von Campierpfählen und verschiedenen Ausrüstungsgegenständen, Schanzzeuge, Campierseile u. s. w.
 2. Anbringung einer Vorrathsradachse und eines Vorrathsrades an je drei Caissons ungerader Nummer mit gleichzeitiger Versezung der Munitionskasten und Beseitigung des Geräthschafteckästchens, sowie der Schublade, Aenderung des Laternenträgers.
 3. Veränderung der Stellung der Fußbretter an den 3 Linien-Caissons mit ungeraden Nummern.
Für diese Umänderungsarbeiten an den 9 Linien- und Park-Caissons werden per Batterie Fr. 420 bezahlt.
7. Das eidgenössische Militärdepartement behält sich das Recht vor, die Ausführung dieser Arbeiten zu überwachen und die Arbeit wie das Material prüfen zu lassen, um Ungenügendes zu verbessern oder zu beseitigen.
8. Selbstverständlich fallen alle diejenigen Kosten den Kantonen zur Last, welche aus nothwendigen Reparaturen oder Abänderungen an unordnungsmaßigem älterem Material entstehen, da nur den bestehenden Ordonnanzen entsprechendes und gehörig unterhaltenes Artilleriematerial in den Kantonalzeughäusern befindlich sein soll.
9. Kantonen, welche noch keine Transformationen von 6 α -Material ausgeführt haben, wie Freiburg, Baselland, Appenzell, Thurgau und Tessin, können Mustermunitionskasten und Beschlagstücke, auf Verlangen selbst Mustercaissons von der Eidgenossenschaft geliehen werden.
10. In Bezug auf die Ausrüstung der Laffeten und Caissons haben die respektiven Kantone vorerst alle diejenigen Ausrüstungsgegenstände in gehbrigem Zustand befindlich zu den transformirten Batterien abzugeben, welche vom alten Material zur Verwendung kommen. Ordonnanz über die Umänderung des Materials der glatten 6 α -Kanonen vom 27. Juni 1864.
Die Kantonalzeughäuser haben ferner zu besorgen:
Die Umarbeitung der Wischer mit Seßkolben, der Zündlochdeckel, der Patronenfäcke, der Raumnadeln und Fingerlinge laut Fol. 21 obenerwähnter Ordonnanz und unter billiger Entschädigung der dießfalligen Kosten durch die Bundeskasse.
Alle übrigen neuen Ausrüstungsgegenstände und Vorrathstücke werden von der eidgenössischen Militärverwaltung besorgt und den Kantonalzeughäusern abgeliefert.
11. Laut § 2 des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1867 haben die Kantone an die Eidgenossenschaft die für die Geschütze vorhandene Munition abzutreten.
Zur Ausführung dieser Bestimmung folgt vorerst die Uebersicht der von den Kantonen noch

abzuliefernden Munition (in der Voraussetzung, daß sämtliche, laut Verordnung vom April 1864 für die frühere Transformation der 11

48-Batterien von den Kantonen zu stellende 68-Munition wirklich insgesamt vom Bunde bezogen worden sei).

Uebersicht der abzugebenden Munition.

Kantone.	68-Munition.		128-Haubtmunition.				Labungen	
	68-Kugelschüsse mit 48 Loth Ladung.	68-Büchsenkartätschsch. mit 60 Loth Ladung.	128-Sprenggranaten.	128-Schrapnell.	128-Brandgranaten.	128-Büchsenkartätschsch.	Labungen	
							à 40 Loth.	à 20 Loth.
Zürich . . .	800	200	800	360	200	240	1100	1000
Bern . . .	—	—	1200	540	300	360	1650	1500
Freiburg . .	1600	400	400	180	100	120	550	500
Solothurn . .	800	200	800	360	200	240	1100	1000
Baselland . .	1600	400	400	180	100	120	550	500
Appenzell . .	1600	400	400	180	100	120	550	500
St. Gallen . .	800	200	800	360	200	240	1100	1000
Aargau . . .	2400	600	1200	540	300	360	1650	1500
Thurgau . . .	1600	400	400	180	100	120	550	500
Tessin . . .	1600	400	400	180	100	120	550	500
Vaud . . .	1600	400	1600	720	400	480	2200	2000
Neuchâtel . .	800	200	800	360	200	240	1100	1000
Genève . . .	800	200	800	360	240	240	1100	1000

Die Kantone haben die obenerwähnte Munition in folgendem Zustande dem Bunde zur Disposition zu stellen:

- 1) Die Kanonenkugeln ohne Spiegel und Bleckkreuze.
- 2) Die Büchsenkartätschen tale quale oder wenigstens die leeren Büchsen, Treibspiegel und losen Kartätschschrote.
- 3) Die Granaten insgesamt in entladene Zustande.
- 4) Das Pulver von deren Sprengladung herührend, von geschmolzenem Zeug befreit, ausgefiebt und in Pulversäcke verwahrt.
- 5) Die 68- und 128-Patronen tale quale sammt Spiegel und Patronensäcken oder das äquivalent an losem Pulver in 1 Str.-Säcke gefaßt und die entsprechende Anzahl von Patronensäcken, je nach speziellem Uebereinkommen.
- 6) Die der Schußzahl entsprechende Anzahl von Schlagröhrchen.

Die Lit. Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials wird sich mit den kantonalen Zeughausverwaltungen über den Ort und die Art und Weise der Ablieferungen obiger Eisenmunition, Patronen u. s. w. ins Einvernehmen setzen und die successive

und bestmögliche Liquidation dieser alten Bestände besorgen, um solche den Zeughäusern aus dem Wege zu schaffen.

12. Durch das Laboratorium in Thun werden dagegen für die 48-Batterien an Stelle der Raketenbatterien folgende Quantitäten Munition an die Zeughäuser der Kantone Zürich, Bern und Aargau abgeliefert:

Je per Batterie:

1620 48-Perkussionsgranaten.

570 48-Schrapnell.

210 48-Büchsenkartätschen.

2400 48-Patronen à 40 Loth.

270 " à 12 "

3300 Reibschlagröhrchen,

sammt den erforderlichen Vorrathszündern, Zündschrauben und Vorsteckern.

Falls das Laden der Granaten in den respectiven Zeughäusern geschieht, so haben die Kantone hierzu die nöthige Hülfsleistung und Lokalitäten unentgeltlich abzugeben.

Mit vollkommener Hochachtung:

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.